

der Gemeinde Fohnsdorf im Zuge dieser Gebarungsüberprüfung war zweckmäßig. Die Durchführung einer Gebarungsüberprüfung wäre aber aufgrund wiederholter Hinweise auf gebarungsrelevante Verfehlungen früher angezeigt gewesen. (TZ 90)

Behandlung von Aufsichtsbeschwerden

Die Stmk GemO kannte das Instrument der Aufsichtsbeschwerde bis zur Novelle im Jahr 2010 nicht. Es bestanden daher bis zu diesem Zeitpunkt auch keine Vorschriften über die formelle und inhaltliche Erledigung von Beschwerden. (TZ 92)

Beginnend im Jahr 2005 erstattete vor allem die Zweite Vizebürgermeisterin der Gemeinde Fohnsdorf mehrere Aufsichtsbeschwerden an die Landesregierung. Sie thematisierte verschiedene Unzulänglichkeiten und Missstände in der Gemeinde. Die FA 7A zog sich in der Beantwortung dieser Beschwerden auf eine formalistische Betrachtungsweise zurück. (TZ 92, 93, 94)

Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

Therme Fohnsdorf GmbH

(1) Für Änderungen des Leistungsumfanges hinsichtlich Qualität und Quantität gegenüber jenen im GU-Vertrag vereinbarten Vertragsgegenständen sollte eine vertragsgemäße Ausführung vom GU verlangt bzw. eine Rückforderung über nicht erbrachte Leistungen an den GU gerichtet werden. (TZ 27)

(2) Die Funktion des Geschäftsführers sollte mit einer Person besetzt werden, welche die Tätigkeit umfassend vor Ort wahrnehmen kann. Überdies sollten die Aufgaben und Verantwortungen im Zusammenhang mit dieser Funktion klar definiert werden. Die Geschäftsführerkosten wären entsprechend der finanziellen Lage der Therme Fohnsdorf GmbH zu gestalten. (TZ 31)

(3) Aufgrund der fahrlässigen Wahrnehmung der Bauherrenaufgaben sollten Schadenersatzforderungen gegenüber dem damaligen Geschäftsführer und der in seinem Auftrag handelnden Personen (Berater) geprüft und gegebenenfalls eingebracht werden. (TZ 27)

(4) Angesichts der fehlerhaft erstellten Analyse des Marktpotenzials durch das Marktforschungsinstitut für die Therme Fohnsdorf sollte die Möglichkeit einer Schadenersatzforderung gegenüber dem Marktforschungsinstitut geprüft werden. (TZ 15)